

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 21

23. Februar 2011

Nummer 4

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Haushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2011	31
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Stendal	31
2. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung der Hansestadt Stendal über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 20.03.2011	32
Wahlbekanntmachung der Landtagswahl am 20.03.2011, Auflistung der Wahlräume	32
Genehmigung der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal	33
Hauptsatzung der Hansestadt Stendal	34
Öffentliche Auslegung der Planung für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Bergstraße - von der Maxim Gorki-Straße bis zur Hansestraße	37
Öffentliche Auslegung der Planung Innenquartierstraße Südwall/Schadewachten in der Hansestadt Stendal	37
3. Hansestadt Havelberg	
Bekanntmachung der Hansestadt Havelberg über die Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 20.03.2011	37
4. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	
Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) für das Haushaltsjahr 2011	38
5. Wasserverband Stendal-Osterburg	
Wirtschaftsplan 2011	38
6. Wasserverband Bismarck	
Entschädigungssatzung	39
Jahresabschluss 2009	39
7. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	
Mitteilung der Aktualisierung der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Gemarkung Volfgelde	40
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Stendal, Borstel, Jarchau, Uenglingen, Heeren, Dahrenstedt, Staffelde, Neuendorf a.S., Nahrstedt und der Gemarkung Welle, Buchholz, Peulingen, Möringen, Uchtspringe-Deetz, Volfgelde	40
Mitteilung - Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFIBerG -	
Sonderungsplan Nr. V25-20809-2007 in der Gemeinde Schönhausen (Elbe)	41
8. Landkreis Jerichower Land	
Wahlbekanntmachung über die Zulassung der Wahlkreisbewerber im Wahlkreis 5 Genthin und 6 Burg	41

Landkreis Stendal

Haushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 33 und 76 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), in der zur Zeit geltenden Fassung, i. V. m. den §§ 158-159 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Stendal in der Sitzung am 16.12.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf

137.540.200 EUR
153.342.400 EUR

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf
festgesetzt.

28.581.900 EUR
28.581.900 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen wird auf **1.158.800 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **3.115.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **60.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird mit einem Hebesatz von **44,43 v. H.** der Bemessungsgrundlagen

nach § 18 des Finanzausgleichsgesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA Nr. 24/2009, S. 684) festgesetzt.

Stendal, den 16.12.2010

Lothar Riedinger
Vorsitzender des
Kreistages


Jörg Hellmuth
Landrat

Landkreis Stendal

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 99 Abs. 4 und § 100 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt Halle ist mit Schreiben vom 10.02.2011 unter dem Aktenzeichen 305.4.4-10402-LKSDL-HH2011 wie folgt erteilt worden:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung wird abgesehen.
2. Die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in voller Höhe von 1.158.800 EUR erteilt.
3. Die Genehmigung zu Ziffer 2 erfolgt unter folgenden Nebenbestimmungen:

Durch den Landrat ist mit Vollziehbarkeit des Haushaltes eine haushaltswirtschaftliche Sperrre des Vermögenshaushaltes mit Ausnahme der Ansätze für KII-Maßnahmen auszubringen. Ausnahmen von der Sperrre dürfen durch den Landrat nur für Maßnahmen zugelassen werden, die rechtlich und zeitlich unabweisbar sind oder die mit einem Zuwendungssatz von mind. 65 % gefördert werden.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 23. Februar 2011, Nr. 4

4. Die Genehmigung des genehmigungspflichtigen Teilbetrages von 1.265.400 EUR des in § 3 der Haushaltssatzung auf 3.115.000 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird erteilt.

5. Die Genehmigung für die in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Umlagesätze für die Kreisumlage auf jeweils 44,43 v. H. der Umlagegrundlagen wird erteilt.

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht liegen nach § 94 Abs. 3 und nach § 118 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom **24.02.2011 – 07.03.2011** während der unten angegebenen Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme in der

Kreisverwaltung Stendal
Neubau, Zimmer 159
Hospitalstraße 1-2

aus.

Stendal, den 14.02.2011



Jörg Hellmuth
Landrat

Montag	Dienstag	Donnerstag	Freitag
08.00-12.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr
14.00-16.00 Uhr	14.00-17.00 Uhr	14.00-17.00 Uhr	

Hansestadt Stendal
Büro des Oberbürgermeisters



Bekanntmachung der Hansestadt Stendal über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 20.03.2011

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Hansestadt Stendal und ihre Ortsteile wird in der Zeit vom **28.02.2011 bis zum 04.03.2011 während der Dienststunden im Rathaus, 39576 Stendal, Markt 1, Service-Punkt**,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bis spätestens am **04.03.2011 bei der Hansestadt Stendal in 39576 Stendal, Markt 1**, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **27.02.2011** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 04 - Stendal** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder im Briefwahlverfahren teilnehmen.

Das Briefwahllokal zur persönlichen Stimmabgabe ist ab dem 07.03.2011 geöffnet und befindet sich für die Hansestadt Stendal im Verwaltungsgebäude Markt 14/15, Raum 26.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 der Landeswahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO LSA) bis zum 27.02.2011

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der LWO bis zum 04.03.2011 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 8 oder § 18 Abs. 1 der LWO entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 18.03.2011, 18.00 Uhr, bei der Hansestadt Stendal, Markt 14/15 mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugeschlagen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch

bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wahlberechtigte den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stendal, den 16.02.2011



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Büro des Oberbürgermeisters



Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem **20.03.2011**, findet die

Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Hansestadt Stendal ist in 38 allgemeine Wahlbezirke (siehe Anlage) eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 27.02.2011 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16:00 Uhr im Landratsamt Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wahlberechtigte gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 23. Februar 2011, Nr. 4

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, indem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes Landes Sachsen-Anhalt).

6. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Hansestadt Stendal einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stendal, den 16.02.2011

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Anlage: Standorte der Wahlräume für die Hansestadt Stendal und ihre Ortsteile

1. Sekundarschule „Diesterweg“
Arneburger Straße 1a
 2. Katharinenkirche (WL 2)
Schadewachten 48
 3. Katharinenkirche (WL 3)
Schadewachten 48
 4. Bauamt
Moltkestraße 34/36
 5. Kindertagesstätte Mischka
Osterburger Straße 42
 6. Klubraum Sporthalle
Haferbreiter Weg 137
 7. Grundschule Nord
Bergstraße 22b
 8. Gemeindezentrum Borstel
Lindenplatz 2
 9. Kindertagesstätte "Regenbogenland" (WL 9)
Rostocker Straße 4
 10. Gemeindezentrum Wahrburg
Am Glockenberg 1
 11. Grundschule Stadtsee
Carl-Hagenbeck-Straße 11
 12. Berufsbildungswerk GmbH
Werner- Seelenbinder- Straße 1 und 4
 13. Grundschule „Juri Gagarin“
Stadtseeallee 97
 14. Grundschule „Juri Gagarin“
Stadtseeallee 97
 15. Förderschule „Pestalozzi“
Max-Planck-Straße 36
 16. Kindertagesstätte "Regenbogenland" (WL 16)
Rostocker Straße 4
 17. Feuerwache Stendal
Von-Schill-Straße 3
- Ortsteile:
18. Gemeindezentrum Staffelde
Storkauer Straße 10
 19. Gemeindezentrum Bindfelde
Dorfstraße 4
 20. Gemeindezentrum Jarchau
Dorfstraße 4

21. Gemeinde Uchtspringe
Grundstücksverwaltung, Am Schäferwald 1
22. OT Börgitz
Volgfelder Straße 14
23. Gemeinde Staats
Gemeindebüro, Dorfstraße 52a
24. Gemeinde Vinzelberg
Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 1
25. Gemeinde Volgfelde
Dorfgemeinschaftshaus, Deetzer-Warther-Weg 5
26. Gemeinde Nahrstedt
Feuerwehraum, Deetzer Weg 4
27. Gemeinde Möringen
Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 27b
28. OT Klein Möringen
Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstr. 2 a
29. Gemeinde Insel
Dorfgemeinschaftshaus, Am Dreesch 13
30. OT Döbelin
Feuerwehrhaus, Dorfstraße 34 a
31. OT Tornau
Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 28
32. Gemeinde Buchholz
Gemeindebaracke, Im Winkel
33. Gemeinde Heeren
Alte Schule, Hauptstraße 20
34. Gemeinde Dahmen
Feuerwehraum Dahmen, Hauptstraße 21
35. OT Gohre
Dorfgemeinschaftshaus, Kleine Straße 6
36. Gemeinde Uenglingen
Feuerwehraum, Buchenweg 3
37. Gemeinde Wittenmoor
Dorfgemeinschaftshaus, Grüner Weg 1a
38. Gemeinde Groß Schwechten
Dorfgemeinschaftshaus, Endstraße 1

Hansestadt Stendal

G E N E H M I G U N G der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal

Mit Datum vom 20.12.2010 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt - GO LSA - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406)

die Hauptsatzung der Hansestadt Stendal

- Beschluss des Stadtrates vom 13.12.2010, Beschluss-Nr.: 273/1 -
zur Genehmigung vorgelegt.

Die Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht ausgenommen der Regelungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 und des Abs. 2 den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA. Dieses ist der Hansestadt Stendal mit Schreiben vom 18.01.2011 mitgeteilt worden. Ein Beitrittsbeschluss wurde in der Sitzung des Stadtrates am 14.02.2011 unter der Beschluss-Nr. 306 gefasst und mit Datum vom 15.02.2011 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Hauptsatzung vom 13.12.2010 in der geänderten Fassung des Beitrittsbeschlusses vom 14.02.2011 entspricht nunmehr den gesetzlichen Grundlagen der GO LSA und wird hiermit genehmigt.

Des Weiteren bitte ich die Hinweise zur Satzung zu beachten, diese können Sie der Anlage zur Genehmigung entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Jörg Hellmuth



Hansestadt Stendal

HAUPTSATZUNG

der

Hansestadt Stendal

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 13.12.2010 die folgende Hauptsatzung der Hansestadt Stendal in der geänderten Fassung des Beitrittsbeschlusses vom 14.02.2011 beschlossen:

I. Abschnitt

Benennung von Hoheitszeichen

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen "Hansestadt Stendal". Sie hat den Status einer kreisangehörigen Stadt. Sie gehört dem Landkreis Stendal an.

Das Stadtgebiet umfasst 268,03 km². Die Stadt besteht aus den Stadtteilen (Ortsteilen):

- Stendal,
- Arnim,
- Bindfelde,
- Börgeitz,
- Borstel,
- Dahmen,
- Dahrenstedt,
- Döbbelin,
- Gohre,
- Insel,
- Jarchau,
- Staffelde,
- Wahrburg,
- Buchholz,
- Heeren,
- Groß Schweben,
- Klein Möringen,
- Möringen,
- Nahrstedt,
- Neuendorf am Speck,
- Peulingen,
- Staats,
- Tornau,
- Uenglingen,
- Uchtspringe,
- Volgfelde,
- Welle,
- Wilhelmshof,
- Wittenmoor,
- Vinzelberg,
- Vollenschier.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Stadt führt ein Wappen mit folgender Blasonierung: Gespalten in Silber, vorn am Spalt ein roter golden bewehrter Adler, hinten vier (1:2:1) rautenförmige grüne Steine.

(2) Als Siegel werden vier Rundsiegel geführt. Die obere Siegelhälfte enthält die Umschrift Hansestadt Stendal, Schriftart: Helvetica. In der Mitte des Siegels ist das Wappen der Hansestadt Stendal angeordnet. Die Siegel entsprechen in Ausführung und Größe den dieser Satzung beigedruckten Siegeln: Die Siegelbenutzung regelt der Oberbürgermeister.



(3) Die Stadtfarben sind rot weiß.

II. Abschnitt

Organe

§ 3

Der Stadtrat

(1) Die Mitglieder des Stadtrates werden nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt (GO LSA) und des entsprechenden Kommunalwahlgesetzes gewählt. Sie führen die Bezeichnung "Stadtrat" oder "Stadträtin". Die Zahl der Mitglieder wird durch § 36 Abs. 3 GO LSA bestimmt.

(2) Die Stadträte üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschließungen als Mitglieder des Stadtrates beschränkt wird, nicht gebunden.

(3) Der Stadtrat und seine Ausschüsse wirken jeweils für sich in ihrer Gesamtheit. Die Stadträte dürfen deshalb als Einzelperson nicht in den Gang der Verwaltung eingreifen. Sie sind nicht berechtigt, Dienstkräften der Verwaltungen Weisungen zu erteilen und Entscheidungen oder Verfügungen zu treffen. Das Informationsrecht einschließlich der Befugnis zur Akteneinsicht durch den Stadtrat besonders beauftragter Mitglieder des Stadtrates wird hierdurch nicht berührt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Oberbürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

(5) Der Stadtrat entscheidet über erhebliche über oder außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen. Über und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 150.000 EUR übersteigen. Alle übrigen über oder außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 50.000 EUR übersteigen.

§ 4

Vorsitz im Stadtrat

(1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und bestimmt für den Verhinderungsfall einen Ersten und einen Zweiten Stellvertreter. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das das an Jahren älteste Mitglied des Stadtrates zu ziehen hat.

(2) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt, die Stellvertreter können durch Beschluss abberufen werden. Eine Nachwahl bzw. Nachbesetzung hat unverzüglich stattzufinden.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

a) beschließende Ausschüsse im Sinne des § 47 Abs. 1 GO LSA sind:

- Haupt- und Personalausschuss,
- Finanzausschuss,
- Wirtschaftsförderungs und Vergabeausschuss,
- Liegenschaftsausschuss,
- Ausschuss für Stadtentwicklung.

b) beratende Ausschüsse im Sinne des § 48 Abs. 1 GO LSA sind:

- Kultur-, Schul- und Sportausschuss,
- Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales.

(2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbstständig an Stelle des Stadtrates. Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann ein Viertel aller Mitglieder des beschließenden Ausschusses dem Stadtrat die Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzung für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(3) Die Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erfolgt nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Ausschusssitzung, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 6

Haupt- und Personalausschuss

(1) Der Haupt- und Personalausschuss besteht aus acht Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Koordinierung der Tätigkeiten der Ausschüsse; er bereitet die Beschlüsse des Stadtrates vor und gibt hierzu entsprechende Empfehlungen,
2. Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,
3. Planung und Koordinierung von Einwohnerversammlungen und Einwohnerfragestudien,
4. Beratung der Stellenpläne und der Personalplanung,

(2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über (Entscheidungsbefugnisse):

1. die Veräußerung von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 250.000 EUR, soweit nicht die Zuständigkeit des Liegenschaftsausschusses gegeben ist,
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 13 GO LSA, deren Vermögenswert 50.000 EUR nicht übersteigt,
3. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert über 50.000 EUR bis 150.000 EUR,
4. Entscheidung über den Abschluss von Vergleichen bei einer Vergleichssumme über 25.000 EUR bis zu einer Wertgrenze von 150.000 EUR, soweit im Vergleich nicht eine Summe von mehr als 100.000 EUR nachgelassen wird,
5. die Vergabe von Bauleistungen mit einem Wertumfang von 500.000 EUR bis 1.500.000 EUR,
6. die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert der Belastung von mehr als 500.000 EUR bis 1.500.000 EUR,
7. die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD 9 bis TVöD 15Ü bzw. TVöD S9 bis TVöD S18) und außertarifliche Angestellte) im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, soweit durch Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist (z. B. § 128 Abs. 5 GO LSA),
8. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts, soweit kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, bei den in Ziffer 7 genannten Beschäftigten im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, falls

durch Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist (z.B. § 128 Abs. 5 GO LSA),
9. Maßnahmen, die lediglich der Vorbereitung eines Bauleitplanes (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) dienen, insbesondere Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 BauGB und Auslegungsbeschlüsse gem. § 3 BauGB.

(3) Der Hauptausschuss ist Betriebsausschuss i. S. des § 8 Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für den Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal.

§ 7 Finanzausschuss

(1) Der Finanzausschuss besteht aus neun Stadträten, einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung der Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen,
2. Beratung der mittelfristigen Finanzplanung,
3. Beratung des Investitionsplanes,
4. Beschlussempfehlungen zu Kreditaufnahmen und Bürgschaftsübernahmen,
5. Beratung zur Festsetzung von Benutzungsgebühren und Entgelten,
6. Empfehlungen zur Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen, deren Umfang erheblich ist,
7. Beratung aller sonstigen wichtigen Finanzangelegenheiten.

(2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über (Entscheidungsbefugnisse):

1. die Niederschlagung von öffentlich rechtlichen Forderungen (Steuern und Abgaben) und privat rechtlichen Forderungen (z. B. Mieten), wenn sie über 50.000 EUR liegen, bis zu einer Wertgrenze von 150.000 EUR,
2. den Erlass von Forderungen wie zu Nummer 1, wenn sie über 5.000 EUR liegen, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR.

§ 8

Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss

(1) Der Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss besteht aus neun Stadträten einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss berät über wichtige Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung.

(2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über die Vergabe von Aufträgen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen außer Bauleistungen (VOL), der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und alle frei zu vereinbarenden Verträge, soweit die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR überschreitet bis zu einem Wert von 500.000 EUR.

§ 9

Liegenschaftsausschuss

(1) Der Liegenschaftsausschuss besteht aus neun Stadträten, einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat die Aufgabe der Beratung und Entscheidung von Liegenschaftsangelegenheiten.

(2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über (Entscheidungsbefugnisse):

1. den Ankauf von Liegenschaften bei einem Kaufpreis von 50.000 EUR bis 150.000 EUR,
2. Ausübung von Vorkaufsrechten über einem Wert von 50.000 EUR ohne Wertbegrenzung,
3. Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Verkaufspreis von 150.000 EUR,
4. die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert der Belastung von mehr als 25.000 EUR bis 500.000 EUR.

§ 10

Ausschuss für Stadtentwicklung

(1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung besteht aus zehn Stadträten, einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung des Flächennutzungsplanes,
2. Beratung der Bebauungspläne,
3. Beratung der städtebaulichen Rahmenplanung einschließlich der Verkehrsentwicklungsplanung, der Straßenausbauplanung und der Straßenausbauprogramme,
4. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, gem. § 34 BauGB, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist,
5. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, gem. § 35 BauGB, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist.

(2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über:

1. Angelegenheiten der Stadterneuerung,
2. Rahmenplanungen und Blockkonzepte,
3. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
4. Planungen zu städtischen Immobilien (Neubau, Sanierung),
5. Angelegenheiten der in der Zuständigkeit der Stadt liegenden Ver- und Entsorgung,
6. Baumschutz- und wichtige Forstangelegenheiten,
7. Angelegenheiten des Friedhofswesens,
8. Maßnahmen der umweltgerechten öffentlichen Naherholung,
9. Straßenausbauprogramme / Entwurfsplanung mit Geltung als Straßenausbauprogramm.

(3) Der Ausschuss berät ferner Satzungen für die vorgenannten Bereiche und solche, die dem Baurecht zuzuordnen sind, die aber vorstehend nicht ausdrücklich genannt sind (z. B. Abrundungssatzung, Erhaltungssatzung, Gestaltungssatzung).

§ 11

Kultur, Schul und Sportausschuss

Der Kultur-, Schul- und Sportausschuss besteht aus neun Stadträten, einschließlich des Vorsitzenden und aus drei sachkundigen Einwohnern. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Kultur- und Sportvereinen,
2. Beratung der Schulentwicklungsplanung,
3. Beratung von Schulangelegenheiten, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen,
4. Beratung aller Angelegenheiten von Bedeutung, die die Kultur, den Sport und die Freizeit der Hansestadt Stendal betreffen,
5. Beratung von Angelegenheiten:

- des Theaters der Altmark,
- der Museen,
- der Musik und Kunstschule,
- der Volkshochschule,
- der Stadtbibliothek,
- der Stendal Information,
- des Tiergartens,

6. Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund auf den Gebieten:

- Allgemeine Sportpflege,
- Förderung des Sports,
- Werbung für den Sport,

7. Beratung des Sportstättenbedarfsplanes,

8. Vorbereitung von Satzungen und Ordnungen zur Erfüllung vorstehender Aufgaben,

9. Beratung über die Benennung von Straßen und Plätzen.

§ 12

Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales

Der Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales besteht aus neun Stadträten, einschließlich des Vorsitzenden sowie aus drei sachkundigen Einwohnern. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung über die Förderung der Alten- und Behindertenbetreuung,
2. Beratung über die Aussiedler-, Umsiedler- und Ausländerbetreuung soweit es sich um freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt,
3. Beratung über die Gewährung von Zuschüssen an gemeinnützige Institutionen,
4. Beratung von Maßnahmen zur Jugend-, Frauen- und Familienförderung,
5. Beratung über die Förderung der freien Jugendarbeit,
6. Beratung über die Gewährung von Zuschüssen gemäß Fördermittelrichtlinie Jugend,
7. Beratung und Empfehlung des jährlichen Kindertagesstättenbedarfsplanes sowie des kindergerechten Ausbaus von Kindereinrichtungen,
8. Beratung über die Erweiterung und Schließung von Kindertageseinrichtungen.

§ 13

Bestellung der Ausschussvorsitzenden

(1) Die Ausschussvorsitzende der Ausschüsse und deren Stellvertreter werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem d'Hondtschen Verfahren zugeteilt, soweit nicht der Oberbürgermeister durch diese Hauptsatzung als Ausschussvorsitzender bestellt ist. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht.

(2) Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden und deren Stellvertreter.

§ 14

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat, in den Ausschüssen und den Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 15

Oberbürgermeister

(1) Neben den ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben ist der Oberbürgermeister für folgende Aufgaben zuständig:

1. für die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD 1 bis TVöD 8 bzw. TVöD S2 bis S8) und der Bediensteten des Theaters der Altmark mit Ausnahme des Intendanten,
2. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, bei den in Ziffer 1 genannten Beschäftigten,
3. für die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 25.000 EUR,
4. für den Ankauf von Grundstücken und die Ausübung von Vorkaufsrechten bis zu einem Betrag von 50.000 EUR,
5. für die Vergabe von Aufträgen nach der VOB, VOL und HOAI und alle frei zu vereinbarenden Verträge, soweit sie ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen oder bis zu einer Auftragssumme von 50.000 EUR,
6. für die Beantragung von kommunalen Restitutionsansprüchen, die Stellung von Anträgen auf Zuordnung von ehemals volkseigenen oder diesem gleichgestellten Vermögen sowie den Verzicht hierauf,
7. für über und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist,
8. den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Vergleichsbetrag von 25.000 EUR, soweit nicht ein Betrag von mehr als 25.000 EUR nachgelassen wird,
9. die Niederschlagung von öffentlich rechtlichen Forderungen (Steuern und Abgaben) und privat rechtlichen Forderungen (z. B. Mieten) bis zu einer Höhe von 50.000 EUR,
10. den Erlass von öffentlich rechtlichen Forderungen (Steuern und Abgaben) und privat rechtlichen Forderungen (z. B. Mieten) bis zu einer Höhe von 5.000 EUR.

(2) Der Oberbürgermeister kann sich in Ausschüssen, in denen er den Vorsitz innehat, von einem Vertreter vertreten lassen. In diesem Fall bestimmt der Ausschuss aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, der die Sitzung leitet. Der Vertreter des Oberbürgermeisters kann beratend mitwirken. Er hat kein Stimmrecht. Der Oberbürgermeister bestimmt, welche Beamte und Angestellten der Stadt zu den Sitzungen des Stadtrates, des Hauptausschusses und der übrigen Ausschüsse hinzugezogen werden.

(3) Soweit der Oberbürgermeister nicht den Vorsitz in den Ausschüssen innehat, steht ihm das Recht auf Anwesenheit und das Rederecht zu. Des Weiteren kann der Oberbürgermeister Anträge stellen. Der Oberbürgermeister kann sich hierbei von einem Vertreter vertreten lassen.

(4) Der Oberbürgermeister wird durch einen allgemeinen Vertreter vertreten, der durch den Stadtrat aus den Reihen der leitenden Bediensteten gewählt wird. Dieser führt die Bezeichnung "Vertreter des Oberbürgermeisters".

§ 16

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Stadtrat bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt die Aufgaben des Frauenförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und die ihr darüber hinaus durch den Aufgabengliederungsplan zugesetzten Tätigkeiten.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei der Erfüllung der ihr nach dem Frauenförderungsgesetz obliegenden Aufgaben an fachliche Aufträge und Weisungen nicht gebunden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie kann an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches das Wort zu erteilen. Im Übrigen bestimmen sich ihre Rechte und Pflichten nach dem Frauenförderungsgesetz sowie den einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 17

Unterrichtung der Einwohner und Bürger

(1) Einwohnerversammlungen ruft der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden. Die Einwohnerversammlung soll mindestens einmal jährlich erfolgen. Sie kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 18

Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat hält zu Beginn von ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens drei Fragen und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Fragen in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen gegebenenfalls als Zwischenbescheid erteilt werden muss.

IV. Abschnitt

Ehrenbürger

§ 19

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt

Ortschaftsverfassung

§ 20

Ortschaftsverfassung

(1) In folgenden Ortschaften werden Ortschaftsräte gem. §§ 86 ff. GO LSA gebildet:

- a) Bindfelde,
- b) Borstel,
- c) Dahlen
- d) Insel
- e) Jarchau,
- f) Staffelde,
- g) Wahrburg,
- h) Buchholz,
- i) Heeren,
- j) Groß Schwicheten,
- k) Möringen,
- l) Nahrstedt,
- m) Staats,
- n) Uenglingen,
- o) Uchtspringe
- p) Vinzelberg,
- q) Volgfelde,
- r) Wittenmoor.

Der Ortschaftsrat von Staffelde nimmt die Rechte für die Ortsteile Arnim und Staffelde wahr. Der Ortschaftsrat von Dahlen nimmt die Rechte der Ortsteile Dahlen, Dahrenstedt, Gohre und Welle wahr. Der Ortschaftsrat von Groß Schwicheten nimmt die Rechte für die Ortsteile Groß Schwicheten, Neuendorf am Speck und Peulingen wahr. Der Ortschaftsrat von Insel nimmt die Rechte für die Ortsteile Döbbelin, Tornau und Insel wahr. Der Ortschaftsrat Möringen nimmt die Rechte für die Ortsteile Möringen und Klein Möringen wahr. Der Ortschaftsrat Uchtspringe nimmt die Rechte der Ortsteile Börgitz, Wilhelmshof und Uchtspringe wahr. Der Ortschaftsrat Wittenmoor nimmt die Rechte der Ortsteile Wittenmoor und Vollen-schier wahr.

(2) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

- | | | |
|----|------------------|---------------|
| a) | Bindfelde | 5 Mitglieder, |
| b) | Borstel | 5 Mitglieder, |
| c) | Buchholz | 5 Mitglieder, |
| d) | Dahlen | 7 Mitglieder, |
| e) | Heeren | 6 Mitglieder, |
| f) | Insel | 8 Mitglieder, |
| g) | Jarchau | 9 Mitglieder, |
| h) | Groß Schwicheten | 7 Mitglieder, |
| i) | Möringen | 8 Mitglieder, |
| j) | Nahrstedt | 5 Mitglieder, |
| k) | Staats | 5 Mitglieder, |
| l) | Staffelde | 5 Mitglieder, |
| m) | Uenglingen | 9 Mitglieder, |
| n) | Uchtspringe | 9 Mitglieder |
| o) | Vinzelberg | 5 Mitglieder, |
| p) | Volgfelde | 5 Mitglieder, |
| q) | Wahrburg | 5 Mitglieder, |
| r) | Wittenmoor | 5 Mitglieder. |

Abweichend von den Buchstaben c), d), e), f), h), i), j), k), m), n), o), p), q) und r) bestehen die Gemeinderäte der eingemeindeten Gemeinden Buchholz, Dahlen, Heeren, Insel, Groß Schwicheten, Möringen, Nahrstedt, Staats, Uenglingen, Uchtspringe, Vinzelberg, Volgfelde und Wittenmoor für den Rest der laufenden Wahlperiode als Ortschaftsräte bis zum 30.06.2014 fort. Die ehrenamtlichen Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinden Buchholz, Dahlen, Heeren, Insel, Groß Schwicheten, Möringen, Nahrstedt, Staats, Uenglingen, Uchtspringe, Volgfelde und Wittenmoor sind gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest ihrer laufenden Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung ihrer Wahlperiode scheiden die bisherigen Bürgermeister aus ihrer Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleiben jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates (Ortschaftsräte) werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften von den Wahlberechtigten der Ortschaften zugleich mit dem Stadtrat der Hansestadt Stendal gewählt. Wahlgebiet ist die jeweilige Ortschaft; wahlberechtigt und wählbar sind die in der jeweiligen Ortschaft wohnenden Bürger.

(4) Wird eine Ortschaft während der laufenden Amtszeit des Stadtrates neu eingerichtet, wird der Ortschaftsrat erstmals nach der Einrichtung der Ortschaft für die Dauer der restlichen Amtszeit des Stadtrates, im übrigen rechtzeitig mit dem neuen Stadtrat gewählt.

§ 21

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die Stadtverwaltung zu beraten. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Der Ortschaftsrat ist zu allen Angelegenheiten zu hören, die für die Ortschaft von besonderer Bedeutung sind. Die Anhörung ist vor der Entscheidung durchzuführen. Neben den ihm durch Gesetz zugewiesenen Anhörungsrechten ist er insbesondere zu hören bei:

1. der Benennung von Straßen und Plätzen,
2. der Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken, soweit sie in den Ortschaften liegen.

(2) Der Ortschaftsrat entscheidet über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht. Er entscheidet insbesondere über:

1. Die Ausgestaltung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie

- a) der Sportanlagen
 - b) der Park und Grünanlagen
 - c) der Kinderspielplätze
 - d) der sonstigen Einrichtungen der Kultur und Heimatpflege.
2. die Verteilung von Zuschüssen und Zuwendungen an Vereine, Verbände, Kirchen und Organisationen, deren Tätigkeit sich auf die Ortschaften und nicht auf das übrige Stadtgebiet erstreckt und soweit nicht die Verteilung auf der Grundlage von städtischen Richtlinien oder allgemeingültigen Richtlinien erfolgt.
3. Ausrichtung und Gestaltung von herkömmlichen Heimatfesten und heimatpflegerischen Veranstaltungen.
4. Beschlussfassung über die Verwendung von Haushaltsmitteln, soweit dies durch die Haushaltssatzung vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere die Verwendung bereitgestellter Verfügungsmittel für repräsentative Zwecke durch den Ortsbürgermeister.

(3) Die Ortschaftsräte bekommen die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der in den jeweiligen Ortschaften gelegenen Dorfgemeinschaftshäuser zur Erledigung übertragen. Der Ortschaftsrat Buchholz bekommt zudem die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Feuerwehrgerätehauses und des Speichers, der Ortschaftsrat Uchtspringe die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Speiseraums in der Grundschule und der Ortschaftsrat Nahrstedt die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Jugendklubs und des Versammlungsraumes im Feuerwehrhaus zur Erledigung übertragen.

§ 22

Ortsbürgermeister

(1) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister.

(2) Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft soll sich der Oberbürgermeister in der Regel durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen. Im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

VI. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachung

§ 23

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im "Amtsblatt für den Landkreis Stendal". Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt im Stadthaus, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal und im Verwaltungsbau Moltkestraße 34–36 in 39576 Hansestadt Stendal. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im "Amtsblatt für den Landkreis Stendal" hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte erfolgt im „General-Anzeiger Altmark-Ost“. Die Bekanntmachung von Einwohnerfragestunden der Ortschaftsräte erfolgt ebenfalls im „General-Anzeiger Altmark-Ost“. Zusätzlich erfolgt ein Aushang im Stadthaus, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal dem jedoch keine Rechtswirkung zukommt.

(3) Sofern der Stadtrat, ein Ausschuss oder ein Ortschaftsrat unter Verzicht auf Form- und Fristforderungen einberufen wird, erfolgt die Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung in der „Stendaler Volksstimme“ und der „Altmark Zeitung Stendaler Nachrichten“ sofern deren Bekanntgabe im „General-Anzeiger Altmark-Ost“ nicht mehr rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntgabe soll spätestens am Tag der Sitzung erfolgen. Ist in Notfällen auch diese Art der Bekanntgabe nicht möglich, so kann die Bekanntgabe unterbleiben. In diesem Fall sind die in der Sitzung gefassten Beschlüsse unverzüglich in der „Stendaler Volksstimme“ und der „Altmark Zeitung Stendaler Nachrichten“ zu veröffentlichen.

(4) Vorstehende Regelung (Abs. 3 Satz 1 bis 3) gilt entsprechend auch für Nachträge zur Tagesordnung (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GSchO), sofern deren Bekanntgabe im „General-Anzeiger Altmark-Ost“ nicht mehr rechtzeitig möglich ist.

(5) Ist die Bekanntgabe einer Sitzung des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder der Ortschaftsräte unvollständig oder fehlerhaft im „General-Anzeiger Altmark-Ost“ erfolgt, so kann die Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung in der „Stendaler Volksstimme“ und der „Altmark Zeitung Stendaler Nachrichten“ drei Tage vor der Sitzung wiederholt werden. In diesem Fall wird ein Bekanntmachungsfehler im „General-Anzeiger Altmark-Ost“ durch die wiederholende Bekanntgabe in der „Stendaler Volksstimme“ und der „Altmark Zeitung Stendaler Nachrichten“ geheilt.

(6) Die in nicht öffentlicher Sitzung des Stadtrates gefassten Beschlüsse werden in der folgenden Stadtratssitzung bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(7) Ausschreibungen, zu denen die Stadt nach dem Gesetz verpflichtet ist, erfolgen im „Ausschreibungsanzeiger für das Land Sachsen-Anhalt“, soweit keine andere Veröffentlichung vorgeschrieben ist. Auf diese Ausschreibungen wird in der „Altmark Zeitung Stendaler Nachrichten“ und der „Stendaler Volksstimme“ hingewiesen.

(8) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im „General-Anzeiger Altmark-Ost“ zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Stadthaus, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine einzelne Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

VII. Abschnitt

Gleichstellungsvorschriften

§ 24

Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

VII. Abschnitt

Übergangs und Schlussvorschriften

§ 25

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Stendal vom 01.03.2010 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 17.02.2011



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Planung für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Bergstraße – von der Maxim-Gorki-Straße bis zur Hansastrasse – in der Hansestadt Stendal

Die Planung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage Bergstraße – von der Maxim-Gorki-Straße bis zur Hansastrasse – liegt im Tiefbauamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34–36, Zimmer 316, in der Zeit vom **24.02.2011 bis 24.03.2011** öffentlich aus. Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, in den nachfolgend genannten Zeiten:

Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr sowie
Donnerstag	09.00 - 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung	

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Zur Vorstellung dieser Baumaßnahme findet am **16.03.2011** eine Anliegerinformation statt:

Ort: Rathausfestsaal
Beginn: 17:00 Uhr

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, 23.02.2011



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Planung Innenquartierstraße Südwall/Schadewachten in der Hansestadt Stendal

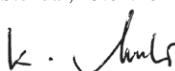
Die Planung zum Ausbau der Innenquartierstraße Südwall/Schadewachten (Zufahrt zum Nahversorger) in der Hansestadt Stendal liegt im Tiefbauamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34–36, Zimmer 314, in der Zeit vom **24.02.2011 – 24.03.2011** öffentlich aus. Der Planbereich beginnt am Ende der geplanten Linksabbiegespur (zwischen den Wohngebäuden Haus Nr. 50 und Haus Nr. 47 am Südwall) und endet nach ca. 80 m an der geplanten Zufahrt des Nahversorgers.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, an nachfolgend genannten Zeiten:

Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr sowie
Donnerstag	09.00 - 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung	

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal, 23.02.2011



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Havelberg

Bekanntmachung der Hansestadt Havelberg

über die Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt

am 20.03.2011

1. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Hansestadt Havelberg liegen in der Zeit vom 28.02.-04.03.2011 während der Dienststunden, am 01.03.2011 bis 18.00 Uhr, bei der Hansestadt Havelberg, Rathaus, Markt 1, Zimmer 104, zu jedermann's Einsicht aus. Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 04.03.2011, bei der Hansestadt Havelberg einen Antrag auf Berichtigung stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 23. Februar 2011, Nr. 4

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 27.02.2011 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 03 Havelberg-Osterburg durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist ohne die Angabe und Glaubhaftmachung von Hinderungsgründen.

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfristen auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 LWO (bis zum 27.02.2011) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO (bis zum 04.03.2011) versäumt hat,
b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 18.03.2011, 18.00 Uhr, bei der Hansestadt Havelberg mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Stellt eine Person für eine andere Person einen Antrag, muss sie durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich:

- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihr von der Hansestadt Havelberg auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person von der wahlberechtigten Person bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Havelberg, 23.02.2011



Poloski
Bürgermeister

VerbGem Seehausen (Altmark)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

1. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 10 und 15 des Verbandsgemeindegesetzes (GVBl. LSA vom 14.02.2008 S. 40-41) i.V.m. der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA vom 05.10.1993 S. 568), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 20.12.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	5.760.900 EUR
in der Ausgabe auf	5.760.900 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	300.600 EUR
in der Ausgabe auf	300.600 EUR

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000 EUR festgesetzt.

§ 5
Die Verbandsgemeindeumlage wird mit einem Hebesatz von **46,18 %** der Bemessungsgrundlagennach § 22 i.V.m. § 18 des Finanzausgleichsgesetzes vom 16.12.2009 (GVBl. LSA S. 684) -FAG- festgesetzt.
Zur Finanzierung der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Investitionen wird von den Mitgliedsgemeinden entsprechend § 16 Abs. 4 FAG ein Anteil der Investitionspauschalen in Höhe von **37,71 %** erhoben.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 20.12.2010


Schwarz
Verbandsgemeindebürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) am 20.12.2010 beschlossene Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile i.S.d. §§ 164 Abs. 4 und 165 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA).

Mit Schreiben vom 15.02.2011 bestätigt die Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal die Anzeige der Haushaltssatzung 2011 unter dem Aktenzeichen 30.01.02-2.2-53-01-11.

Der Haushaltssatzung liegt nach § 155 i.V.m. § 94 Abs. 3 Satz 1 der GO LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit

vom 24.02.2011 bis 10.03.2011

zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1 in 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 16.02.2011


Schwarz
Verbandsgemeindebürgermeister



Wasserverband Stendal-Osterburg

Wirtschaftsplan 2011

des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2011

Die Verbandsversammlung hat am 1.12.2010 folgenden Wirtschaftsplan 2011 beschlossen:

1. Erfolgsplan

Veranschlagung von Gesamtaufwand und Gesamtertrag:

	Trinkwasser EUR	Abwasser EUR	Gesamt EUR
Aufwand	7.215.000	11.158.000	18.373.000
Ertrag	7.215.000	10.614.000	17.829.000
Jahresergebnis	-	- 544.000	- 544.000

2. Vermögensplan

Der geplante Finanzierungsbedarf (Ausgaben) beträgt 10.571.000 EUR. Davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 3.557.000 EUR und auf die Abwasserentsorgung 7.014.000 EUR. Die geplante Höhe der Finanzierungsmittel (Einnahmen) deckt sich mit dem Finanzierungsbedarf.

3. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

Osterburg, den 2.12.2010


Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Der vorstehende Wirtschaftsplan 2011 für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gemäß §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 und den §§ 99 Abs. 4 und 102 GO LSA jeweils in der zuletzt gültigen Fassung wurde der von der Mitgliederversammlung am 1.12.2010 beschlossene Wirtschaftsplan 2011 der Kommunalauftschichtbehörde vorgelegt. Der Wirtschaftsplan 2011 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Wirtschaftsplan 2011 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 17.3.2011 bis 25.3.2011 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterburg, den 4.2.2011

Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark (WVB)

Satzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrkosten für die ehrenamtlichen Vertreter der Verbandsmitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) -Entschädigungssatzung-

Präambel

Aufgrund der §§ 4,6 und 33 der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009 S.383), dem § 16 Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998 S. 81) und in Verbindung mit § 26 der Verbandsatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) vom 12.10.2004 (Amtsblatt des Landkreises Stendal Nr. 25/2004 S. 276 bzw. Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel Nr. 22/2004 S. 245) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) in der Sitzung am 01.02.2011 beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auslagenersatz und Verdienstausfall
- § 3 Fahrkosten
- § 4 Zahlungsmodalitäten
- § 5 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge
- § 6 Sprachliche Gleichstellung
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die ehrenamtlichen Vertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung des WVB.

§ 2 Auslagenersatz und Verdienstausfall

Für die Gewährung von Auslagenersatz und Verdienstausfall bedarf es der Stellung eines Antrages. Dem Antrag sind prüffähige Belege beizufügen.

§ 3 Fahrkosten

Die ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten von ihrer Wohnung zum Sitzungsort. Die Fahrkostenvergütung erfolgt nach dem geltenden Bundesreisekostengesetz.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

1. Notwendige nachgewiesene Auslagen und Verdienstausfall werden frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf schriftlichen Antrag erstattet.

2. Die Abgeltung der Aufwendungen für die Hin- und Rückwegstrecken für die Teilnahme an den Verbandsversammlungen erfolgt einmal jährlich zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 5

Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Auslagenersatzes und die Erstattung des Verdienstausfalls ist Angelegenheit des Empfängers.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Entschädigungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung Wegstreckenentschädigung des Wasserverbandes Bismark vom 28. Januar 1997 außer Kraft.

Bismark, den 01.02.2011



Wasserverband Bismark

Jahresabschluss 2009

Bekanntmachung

gemäß § 121 GO und § 19 Abs. 5 EigBG des Landes Sachsen Anhalt

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 01.02.2011 die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Wasserverband Bismark, Bismark

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverband Bismark, Bismark, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Durch § 131 Abs. 1 GO LSA wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands liegen in der Verantwortung der Verbandsgeschäftsführung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeföhrten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 16 Abs. 2 GKG LSA in Verbindung mit § 19 Abs. 3 EigBG LSA und § 131 Abs. 1 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystens, Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Anforderungen aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstands überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungegrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verbandsgeschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verbandsgeschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Wasserverband Bismark, Bismark, den gesetzlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Magdeburg, den 5. August 2010

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(gez. Römgens)
Wirtschaftsprüfer

(gez. Bornkampf)
Wirtschaftsprüfer

Landkreis Stendal, den 02.11.2010

Rechnungsprüfungsamt
Feststellungsvermerk
Des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal Jahresabschluss 2009 des Wasserverbands Bismark

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal für den Jahresabschluss 2009 folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 05.August 2010 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und den Jahresabschluss des Wasserverbandes Bismark den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandsatzung entsprechen.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbands. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

gez.
Ralf Mosow
Amtsleiter

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2009 werden vom 17.03.2011 bis zum 29.03.2011 zu den Geschäftszeiten beim Wasserverband Bismark, Warthenberger Chaussee 13 in 39629 Bismark öffentlich ausgelegt

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 23. Februar 2011, Nr. 4

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

07.02.2011

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung Volgfelde
Flur(en) 2, 3 und 4
in der Hansestadt Stendal
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

die Liegenschaftskarte zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 09.03.2011 bis 08.04.2011

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag Auskunft und Beratung
Telefon: 03931 252-0
0391 567-8585
0180 5001996*
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal 07.02.2011

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung Stendal, Borstel, Jarchau, Uenglingen, Heeren, Dahrenstedt, Staffelde, Neuendorf a.S., Nahrstedt
Flur(en) 1 - 93, 1 - 6, 1 - 2, 1 - 6, 1 - 2, 1 - 13, 1 - 3
in der Hansestadt Stendal
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 09.03.2011 bis 08.04.2011

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag Auskunft und Beratung
Telefon: 03931 252-0
0391 567-8585
0180 5001996*
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

07.02.2011

Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Stendal, Borstel, Jarchau, Uenglingen, Heeren, Dahrenstedt, Staffelde, Neuendorf a. S., Nahrstedt
Flur(en) 1 - 93, 1 - 6, 1 - 2, 1 - 6, 1 - 2, 1 - 13, 1 - 3
in der Hansestadt Stendal
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 09.03.2011 bis 08.04.2011

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
0180 5 001996*
Fax: 0391 567-8686
gez. Dieter Kottke E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

07.02.2011

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung Welle, Buchholz, Peulingen, Möringen, Uchtspringe-Deetz, Volgfelde
Flur(en) 1 - 2, 1 - 4, 1 - 2, 1 - 14, 1 und 1 - 5
in der Hansestadt Stendal
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 09.03.2011 bis 08.04.2011

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 23. Februar 2011, Nr. 4

Landkreis Jerichower Land

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg

Gemäß § 23 Abs.10 LWG i.V.m. § 35 LWO wird bekannt gemacht, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 04.02.2011 folgende Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 20.03.2011 im **Wahlkreis 5 Genthin** zugelassen hat:

Nr.	Name, Vorname	Beruf, Stand	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnanschrift	Partei	Kurzbezeichnung der Partei
1	Radke, Detlef	Agraringenieur	1956 Tangerhütte	Parkstraße 12, 39517 Tangerhütte OT Weißewarte	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
2	Czeke, Harry	Dipl.-Agrar-Ingenieur (FH)	1961 Tangermünde	Brandenburger Str. 51 39307 Genthin	DIE LINKE	DIE LINKE
3	Dizner, Rosemarie	Wirtschaftskauffrau	1950 Stendal	Dahlienweg 17 39517 Tangerhütte	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
4	Krömer, Werner	Dipl. Ing.	1952 Schwerin	Am Legefled 20 39307 Genthin	Freie Demokratische Partei	FDP
5	Rosenthal, Nils	Geologe	1967 Bremen	Dorfstraße 2 39291 Möckern, OT Schopsdorf	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE
9	Wegener, Rolf	Dipl.-Ing. Automatisier. Techn.	1949 Zerben	Karl-Marx-Straße 4 39317 Elbe-Parey, OT Zerben	FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER

Burg, den 04.02.2011

gez. Berkling

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31